



## Zulässigkeit von Anlagen nach Nummer 7.3 (TRG 280, 10.95)

Ortsfeste Anlagen mit	Bereiche nach Nummer 5.1.3 außer Arbeitsräumen	Arbeitsräume mit einer Grundfläche < 50 m <sup>2</sup>	Arbeitsräume mit einer Grundfläche ≥ 50 m <sup>2</sup>	Lagerräume nach Nummer 5.2	Räume unter Erdgleiche	Eigene Räume**)	Im Freien
2 oder 3 Druckgasflaschen	nein	ja	ja	ja	ja*)	ja	ja
4 bis 8 Druckgasflaschen	nein	nein	ja	ja	ja*)	ja	ja
über 8 Druckgasflaschen	nein	nein	nein	nein	ja*)	ja	Ja
Druckgasbehälter > 150 l	nein	nein	nein	nein	nein	ja	Ja

\*) Nummer 5.1.3.2 muss beachtet werden. \*\*) Die Anforderungen nach den Nummern 5.2.1 bis 5.2.4 und 5.2.6 müssen erfüllt sein.

5.1.3 – Druckgasbehälter dürfen nicht gelagert werden

- in Räumen unter Erdgleiche,
- in Treppenträumen, Haus- und Stockwerksfluren, engen Höfen, Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbarer Nähe,
- an Treppen von Freianlagen,
- an besonders gekennzeichneten Rettungswegen,
- in Garagen und
- in Arbeitsräumen.

Zu den Arbeitsräumen gehören nicht Lagerräume, auch wenn dort Arbeitnehmer beschäftigt sind.

5.1.3.1 – Druckgasflaschen für Preßluft oder Sauerstoff dürfen abweichend von Nummer 5.1.3 in Räumen unter Erdgleiche gelagert werden.

5.1.3.2 – Bis zu 50 gefüllte Druckgasflaschen dürfen abweichend von Nummer 5.1.3 in Räumen unter Erdgleiche gelagert werden, wenn:

- a) bei technischer Lüftung die Einrichtung für die technische Lüftung einen zweifachen Luftwechsel in der Stunde gewährleistet. Die Einrichtung für die technische Lüftung muss entweder ständig wirksam sein oder durch eine Gaswarneinrichtung automatisch eingeschaltet werden, wenn von der Gaswarneinrichtung Gas festgestellt wird. Beim Ausfall der Einrichtung für die technische Lüftung muss ein Alarm ausgelöst werden.
- b) bei natürlicher Belüftung die Lüftungsöffnungen mindestens einen Gesamtquerschnitt von 10% der Grundfläche dieses Raumes haben, eine Durchlüftung bewirken und der Fußboden nicht mehr als 1,5m unter der Geländeoberfläche liegt.

5.2.1 – Räume zum Lagern von Druckgasbehältern müssen von angrenzenden Räumen durch mindestens feuerhemmende Bauteile getrennt sein. Feuerbeständige Bauteile sind erforderlich, wenn in angrenzenden Räumen, die nicht dem Lagern von Druckgasbehältern dienen, Brand oder Explosionsgefahr besteht.

5.2.2 – Die Außenwände von Lagerräumen müssen mindestens feuerhemmend sein.

5.2.3 – Die Dacheindeckung muss ausreichend widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sein (siehe DIN 4102 Teil 4 und Teil 7).

5.2.4 – Der Fußbodenbelag in Lagerräumen muss mindestens schwer entflammbar und so beschaffen sein, dass die Druckgasbehälter sicher stehen.

5.2.6 – In Lagerräumen dürfen keine brennbaren Stoffe wie z. B. brennbare Flüssigkeiten, Holz, Holzspäne, Papier, Heu, Stroh, Gummi gelagert werden. Abweichend hiervon dürfen in Lagerhallen, in denen nicht mehr als 50 gefüllte Druckgasflaschen, darunter nicht mehr als 25 Druckgasflaschen mit brennbaren, brandfördernden oder sehr giftigen Gasen, gelagert werden, auch brennbare Stoffe, ausgenommen brennbare Flüssigkeiten, gelagert werden, wenn der Lagerplatz für Druckgasflaschen durch eine mindestens 2m hohe Wand aus nicht brennbaren Stoffen abgetrennt ist und zwischen Wand und den brennbaren Stoffen ein Abstand von mindestens 5m eingehalten wird.

### Infobox: Über den Verband

Der bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e.V. ist der in Deutschland maßgebliche Verband für vorbeugenden und abwehrenden technischen Brandschutz. Der Verband wurde 1972 gegründet und hat seinen Sitz in Würzburg. In dem Verband sind die führenden deutschen Anbieter von stationärer und mobiler Brandschutztechnik sowie von Systemen des baulichen Brandschutzes vertreten. Die im Verband engagierten Unternehmen haben sich das Ziel gesetzt, den technischen Brandschutz in Deutschland voranzubringen, denn er dient der Sicherheit von Menschen, Sachwerten und Umwelt. In den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen der Mitgliedsunternehmen wird praxisorientiert an der Optimierung bestehender und Entwicklung neuer, innovativer Löschtechnik gearbeitet.

Der bvfa arbeitet eng mit Behörden, Gesetzgeber, Normungsinstituten, Sachversicherern, Berufsgenossenschaften und befreundeten Verbänden zusammen. Die aus dieser intensiven Zusammenarbeit resultierenden Ergebnisse und Erkenntnisse zu den wichtigen Themen der Branche werden in aktuelle Informationen umgesetzt.

In der Fachgruppe Spezial-Löschanlagen des bvfa sind ausschließlich VdS- anerkannte Errichterfirmen zusammengeschlossen. Die VdS-Errichtererkennung gilt als Zugangskriterium für die Mitgliedschaft und sie sichert die Qualität des technischen Anspruchs der Mitglieder. Gemeinsam werden technische Normen und der Stand der Brandschutztechnik weiterentwickelt.

Dieses Positionspapier wird von VdS ([www.vds.de](http://www.vds.de)) unterstützt.